

# LANDRATSAMT WEIMARER LAND

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



☒ Presseinformation am 21.08.2009

Bezug:

**Mitteilung des Veterinäramtes vom 10.08.2009 zu vier tot aufgefunden Hunden (Mopswelpen)**

Im Rahmen der amtstierärztlich angewiesenen Untersuchung der toten Hundewelpen im TLLV (Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz) wurde festgestellt, dass die Welpen an einer für Hunde sehr gefährlichen Virusinfektion, der Parvovirose, verendet und dann wahrscheinlich durch den Besitzer illegal im Wald entsorgt worden sind.

Als Parvovirose wird eine hoch ansteckende und akut verlaufende Infektionskrankheit von Hunden bezeichnet, die durch das Canine Parvovirus verursacht wird.

*Weitere Info`s siehe unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Parvovirose>.*

Ganz abgesehen davon, dass die Entsorgung der verendeten Tiere auf diese Art und Weise einen Verstoß gegen das Tierkörperbeseitigungsrecht darstellt, ist es katastrophal, mit welcher Verantwortungslosigkeit hier vorsätzlich andere Hunde gefährdet werden.

Speziell der Erreger der Parvovirose besitzt nämlich eine sehr hohe Widerstandsfähigkeit, er bleibt lange infektiös und kann mittels Beschnupern oder Belecken des Tierkörpers bzw. kontaminierter Oberflächen von einem neuen Wirt aufgenommen werden.

Damit ist also jeder Hund, der zufällig auf diese toten Welpen stößt, im höchsten Maße gefährdet.

Schützen gegen diese gefährliche Krankheit kann man seinen Hund nur durch eine regelmäßige Schutzimpfung durch den Tierarzt.

Leider sind bisher keine Hinweise auf den Besitzer der vier 5-10 Wochen alten Mops-Mix-Welpen (3 weiblich, 1 männlich) eingegangen.

Zum Umgang mit gestorbenen Heimtieren ist prinzipiell zu sagen, dass diese über die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen sind.

Für den Kreis Weimarer Land ist die Firma SecAnim (Tel. 036201 595 40 oder 036201 661 10) zuständig

In Ausnahmefällen dürfen verendete Heimtiere, d.h. Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen zu anderen als landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden, auch vergraben werden. Dieses sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel.

Das Vergraben darf allerdings nur auf eigenem Grund und Boden oder auf einem Gelände, das von der zuständigen Behörde für diesen Zweck besonders zugelassen oder ausgewiesen wurde („Kleintierfriedhof“), erfolgen.

Die Tiere sind so zu vergraben, dass sie von einer mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube, bedeckt sind.

Sie dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.

Streng verboten ist es, seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere zu vergraben! Diese Tiere sind ausschließlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

Dr. Hoffmann  
Amtstierarzt